

SATZUNG

der Förderer der Fotografischen Sammlung
im Museum Folkwang e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderer der Fotografischen Sammlung im Museum Folkwang Essen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Kunst. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Fotografischen Sammlung des Museums Folkwang verwirklicht.
2. Der Verein ist selbständig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte verbleibende Vermögen an den Folkwang Museumsverein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke – nach Möglichkeit zugunsten des unter §2 genannten Zwecks – verwenden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - b. durch Austritt. Der Austritt muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
 - c. Durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschließen. Der Betroffene ist vom Vorstand vor der Entscheidung zu hören.

§ 4 Mitgliedsbeitrag/Beitragsordnung

1. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbetrages – er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr – verbunden. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Im Einzelfall kann der Vorstand beschließen, dass der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen wird.
3. Natürliche Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit gewählt werden. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern. Der Leiter/die Leiterin der Fotografischen Sammlung des Museum Folkwang soll Mitglied des Vereins sein und ist von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge befreit.

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Beirat, falls vorhanden.



§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes und des Beirates
 - d. die Satzungsänderungen
 - e. die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und ruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladungen und Mitteilungen der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn zu erfolgen.
4. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmeranzahl gewährleistet. Anträge der Mitglieder sollen auf der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie dem Vorsitzenden mindestens sieben Tage vor der anberaumten Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.
5. Der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter hat zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Vor Abgabe des Rechenschaftsberichtes ist eine Buch- und Kassenprüfung durchzuführen.
6. In jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit in der Satzung oder gesetzlich nicht anders vorgeschrieben ist – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende und einen/eine der beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
5. Mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist die Hinzuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für die restliche Wahlperiode zulässig.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
7. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Beirat

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden.
2. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
3. Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand zu beraten. Sitzungen des Beirates sind durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch einen seiner Stellvertreter einzuberufen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
4. Die Amtszeit des Beirates ist identisch mit der des Vorstandes.

Stand: September 2020